

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/3/9 98/10/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1998

Index

L55006 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Steiermark

L55056 Nationalpark Biosphärenpark Steiermark

L81506 Umweltschutz Steiermark

L81516 Umweltschutz Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §8;

NatSchG Stmk 1976 §7 Abs2;

UmweltschutzG Stmk 1988 §6 Abs1;

UmweltschutzG Stmk 1988 §6 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

§ 6 Abs 1 Stmk UmweltschutzG beruft den Landesumweltschutzanwalt zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes. § 6 Abs 2 Stmk UmweltschutzG räumt ihm zur Wahrnehmung dieser Aufgabe die Parteistellung in bestimmten Verfahren und die Berechtigung ein, gegen die solche Verfahren abschließenden Bescheide Beschwerde an den VwGH zu erheben. Verfahren, deren Gegenstand die Erteilung oder Versagung einer Bewilligung nach § 7 Abs 2 Stmk NatschG 1976 ist, sind Verfahren, die iSd § 6 Abs 2 Stmk UmweltschutzG "auch eine Vermeidung einer erheblichen und dauernden Beeinträchtigung von Menschen und der Umwelt zum Gegenstand haben". Der Landesumweltschutzanwalt ist daher befugt, an einem Verfahren um Erteilung einer Bewilligung nach § 7 Abs 2 Stmk NatschG 1976 als Partei mitzuwirken, dh durch den Einsatz von einer Partei zustehenden prozessualen Mitteln eine Verletzung von Umweltinteressen durch den Bescheid hintanzuhalten. Ein Anspruch auf Erlassung eines Bescheides bestimmten Inhalts (sei es auf Erteilung oder auf Versagung einer Bewilligung) ist ihm jedoch nicht eingeräumt. Er ist daher weder befugt, einen Antrag auf "Einleitung eines Verfahrens nach § 7 Abs 2 Stmk NatschG 1976" noch auf Versagung einer - im vorliegenden Fall auch gar nicht beantragten - Bewilligung zu stellen.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998100017.X01

Im RIS seit

18.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at